

TRANSPARENZBERICHT DER ZBT

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzung an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Texte und Datamining (§§ 60d, 60 h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§§ 60 a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA), München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranetnutzungen an Schulen nach § 60 a UrhG (§ 52a UrhG a.F.). Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	16.120.747,66	17.210.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	496.792,91	514.404,27
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-496.792,91	-514.404,27
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-30.665,77	-30.131,93
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	16.090.081,89	17.179.868,07
6. Verteilung an die Gesellschafter	-16.090.081,89	-17.179.868,07
7. Jahresergebnis	0,00	0,00

3.2. Bilanz

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
I. Forderungen		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	0,00	300.099,09
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>16.204.883,72</u>	<u>16.321.497,98</u>
	<u>16.204.883,72</u>	<u>16.621.597,07</u>

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	16.090.081,89	16.619.868,07
II. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>114.801,83</u>	<u>1.729,00</u>
	<u>16.204.883,72</u>	<u>16.621.597,07</u>

3.3. Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als Letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und 60a UrhG

	2019	2018
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	15.560.747,66	16.650.000,00
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	560.000,00	560.000,00
	16.120.747,66	17.210.000,00

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen aus den Bibliothekstantiemen werden im Geschäftsjahr 2019 entsprechend der Gesetzesänderung erstmalig ohne Umsatzsteuer abgerechnet und ausgewiesen.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind im Berichtsjahr sowie im Vorjahr ausschließlich Negativzinsen enthalten.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 5 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 25. März 2020

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (-); Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	300	-270
Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-416	-63
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-116	-333
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-116	-333
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	16.321	16.654
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	16.205	16.321

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.205	16.321
Flüssige Mittel	16.205	16.321

3.5. Tätigkeitsbericht

L A G E B E R I C H T 2019

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzungen an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text und Datamining (§ 60d, 60h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA). Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung der ZBT die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und § 60a UrhG stellen den finanziellen Leistungsindikator dar.

Im Jahr 2019 wurden Erträge der ZBT von insgesamt TEUR 16.121 (i. Vj. TEUR 17.210) erzielt. Die Abweichung zum Vorjahr und zur Prognose für das Geschäftsjahr 2019 ist auf die Änderung der Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG zurückzuführen.

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen nach § 27 Abs. 2 UrhG erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit dem Bund und den Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden. Der Grundvertrag stammt vom 18. Juni 1975. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Mit dem „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ von Ende 2017/Anfang 2018 zwischen Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG BILD-KUNST, VG Musikedition und VGF, vertreten durch die ZBT, andererseits wurde die Bibliothekstantieme mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Er sieht für die Jahre 2017 bis 2019 eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 16.650 Mio jährlich vor. Aufgrund des Wegfalls der Umsatzsteuerpflicht für den Vergütungsanspruch nach § 27 UrhG zum 1. Januar 2019 verringert sich der Zahlbetrag im Jahr 2019 um die Umsatzsteuer auf EUR 15.561 Mio.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 497 (i. Vj. TEUR 514) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 16.321 auf TEUR 16.205 reduziert.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 0; i. Vj. TEUR 300) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 16.205; i. Vj. TEUR 16.321).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 16.090; i. Vj. TEUR 16.620) ausgewiesen.

5. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme und die weiteren Vergütungsansprüche für seine Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung dem Grunde nach nichts ändern.

Ende 2019 wurde ein neuer Gesamtvertrag mit Bund und Ländern für die Jahre 2020 und 2021 verhandelt, der – vor dem Hintergrund rückläufiger Ausleihzahlen – abgesenkte Vergütungszahlungen in Höhe von jährlich EUR 14.915 Mio vorsieht. Der Vertrag wurde inzwischen unterzeichnet.

Am 27. Februar 2014 wurde ferner seitens der VG WORT und den übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie den Ländern andererseits ein Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG a.F. für Intranetnutzungen an Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sah für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) zum 1. März 2018 wurde im Februar 2018 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag abgeschlossen. Diese passte den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an und sah darüber hinaus vor, dass die Vertragspartner zeitnah Gespräche über einen neuen Gesamtvertrag und über eine angemessene Vergütung ab 1. März 2018 aufnehmen. Nach Durchführung einer empirischen Erhebung ist es im Dezember 2019 gelungen, mit den Ländern einen neuen Gesamtvertrag abzuschließen. Vertragspartner ist hier neben den Gesellschaftern der ZBT die PMG Presse Monitor GmbH. Der Gesamtvertrag bedarf noch der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlungen für alle Rechtsinhaber wie folgt vor:

1. August 2018 bis 31. Juli 2019	EUR 5 Mio
1. August 2019 bis 31. Juli 2020	EUR 7,5 Mio
1. August 2020 bis 31. Juli 2021	EUR 10 Mio
1. August 2021 bis 31. Juli 2022	EUR 12,5 Mio
1. August 2022 bis 31. Juli 2023	EUR 12,5 Mio

Hinzukommt eine pauschale zusätzliche Zahlung für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Juli 2018 in Höhe von EUR 800.000.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht – bei Zustimmung der Finanzministerkonferenz – von Erträgen von insgesamt ca. EUR 33,7 Mio aus.

München, den 25. März 2020

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZBT handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ZBT abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 3. April 2020

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Signiert von
Christian Duschl
am 06.04.2020

Signiert von
Marina Greiner
am 06.04.2020

Duschl
Wirtschaftsprüfer

Greiner
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Transparenzbericht der ZBT

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2